

## Information für Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu Beginn des Jahres 2016

### FABI verursacht Steuerfolgen - Grund ist der limitierte Fahrkostenabzug

Am 9. Februar 2014 hat das Schweizer Volk den Bundesbeschluss über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur (FABI) angenommen.

Darin war auch eine Steuervorlage enthalten, nämlich die Begrenzung der Fahrkosten Unselbständigerwerbender für den Weg zwischen Wohn- und Arbeitsort. **Ab dem 1. Januar 2016 wird dieser Betrag bei der direkten Bundessteuer auf CHF 3'000 und im Kanton Bern auf CHF 6'700 begrenzt.**

#### Auswirkungen für Sie, als Arbeitnehmer ohne Geschäftsfahrzeug

In der Steuererklärung 2016 werden Sie für die Fahrkosten an den Arbeitsort nur noch maximal CHF 3'000 beziehungsweise CHF 6'700 abziehen können, auch wenn Ihre Fahrkosten wesentlich höher sind.

#### Auswirkungen für Sie, als Arbeitnehmer mit einem Geschäftsfahrzeug

Sie sollen dem Arbeitnehmer ohne Geschäftsfahrzeug gleichgestellt werden. Deshalb haben Sie den Arbeitsweg in Ihrer persönlichen Steuererklärung im Einkommen zu deklarieren. Dies wird in der < Ziffer 2.21: Entschädigungen die im Nettolohn nicht enthalten sind > erfolgen.

Dafür können Sie jedoch neu die begrenzten Fahrkosten von maximal CHF 3'000 beziehungsweise CHF 6'700 bei den Berufskosten abziehen. < Ziffer 6.1: Fahrkosten >

<b>Beispiel:</b>	Arbeitsweg 40 km	<b>Bund</b>	<b>Kanton BE</b>
<b>Berechnung:</b>	40 km x 2 (hin+zurück) x CHF 0.70 x 220 Tage	12'320.00	12'320.00
	abzüglich FABI-Pauschale	- 3'000.00	- 6'700.00
	<b>geldwerter Vorteil für Arbeitsweg (steuerbar)</b>	<b>9'320.00</b>	<b>5'620.00</b>

Wie bisher muss Ihnen der Arbeitgeber, für die Benützung des Geschäftsfahrzeugs für Privatfahrten, im Lohnausweis 9,6% vom Kaufpreis des Fahrzeugs aufrechnen.

#### Auswirkungen für Sie, als Aussendienstmitarbeiter mit einem Geschäftsfahrzeug

Ihr Arbeitnehmer muss Ihnen in Ziffer 15 des Lohnausweises den prozentmässigen Anteil Aussendienst bescheinigen. Für diesen Anteil haben Sie keinen Arbeitsweg im Einkommen zu versteuern.

<b>Beispiel:</b>	Arbeitsweg 40 km und Aussendienstanteil 40%	<b>Bund</b>	<b>Kanton BE</b>
<b>Berechnung:</b>	40 km x 2 (hin+zurück) x CHF 0.70 x 220 Tage x 60%	7'392.00	7'392.00
	abzüglich FABI-Pauschale	- 3'000.00	- 6'700.00
	<b>geldwerter Vorteil für Arbeitsweg (steuerbar)</b>	<b>4'392.00</b>	<b>692.00</b>

Sind Sie zu 100% im Aussendienst tätig, fällt kein Arbeitsweg an. Sie müssen somit in Ihrer persönlichen Steuererklärung nichts deklarieren und können dafür auch keine Fahrkosten geltend machen.

#### Der Arbeitgeber vergütet Ihnen den Arbeitsweg mit dem Privatfahrzeug mit CHF 0.70/km

Neu ist diese Vergütung im Lohnausweis unter Ziffer 2.3 als Lohnbestandteil zu deklarieren. Dafür entfällt das X im Feld F des Lohnausweises (unentgeltliche Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsort) und Sie können die Fahrkosten in Formular 6 Ihrer persönlichen Steuererklärung abziehen.

### **Service-Fahrzeuge**

Auch hier müssen für das Jahr 2016 Aufzeichnungen durch den Arbeitgeber wie den Arbeitnehmer erfolgen. Insbesondere muss erfasst werden, wie oft der Benutzer des Servicefahrzeugs den Weg zum Arbeitgeber absolviert hat.

Haben Sie als Arbeitgeber oder als Arbeitnehmer diesbezüglich Fragen, dann wenden Sie sich bitte direkt an uns. Wir sind gerne für Sie da.

### **Was ist zu tun als Arbeitgeber?**

Damit der Lohnausweis für das Jahr 2016 korrekt erstellt werden kann, sind diverse Aufzeichnungen und Nachweise zu erbringen. Zudem sollten die Regelungen mit den Arbeitnehmern bezüglich der Benutzung von Geschäftsfahrzeugen überprüft werden. Gerne unterstützen wir Sie bei der Umsetzung der notwendigen Arbeiten, rufen Sie uns an.

### **Auf unserer Homepage unter Downloads**

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch die Wegleitung der Eidgenössischen Steuerverwaltung zum Ausfüllen des Lohnausweises beziehungsweise der Rentenbescheinigung, gültig ab 1.1.2016.